

Laienhilfe in Notfallsituationen: Pflichten, Rechte und Haftungsrisiko

Die geringe Bereitschaft von Laien, in Not geratenen Menschen zu helfen, wird immer wieder beklagt. Als Gründe werden häufig Ängste angegeben, Fehler zu machen und dafür straf- oder zivilrechtlich belangt zu werden. Auf der anderen Seite besteht eine allgemeine Hilfeleistungspflicht in Notfällen, die jeden Bürger unabhängig von seiner Ausbildung zufällig treffen kann. Sie verpflichtet ihn, bei Unglücksfällen einem Opfer im Rahmen seiner Möglichkeiten zu helfen. Der juristische Maßstab orientiert sich daran, was dem individuellen Laienhelfer aufgrund seiner persönlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zugemutet werden kann.

Eine Szene, die professionellen Helfern nur zu gut bekannt ist: Bei einem Verkehrsunfall wurde eine betagte Person auf einem Zebrastreifen angefahren, sie liegt reglos am Boden, zahlreiche Passanten stehen herum, niemand tut etwas. Warum helfen Menschen in diesen Situationen nicht?

Einigen Aufschluss darüber gibt eine Umfrage der Zeitschrift „Apotheken Umschau“ aus dem Jahr 2001 [2]. Als Gründe wurden von den Befragten, die im Zweifelsfall nicht helfen würden, unter anderen angegeben:

- 54,5% hatten Angst, etwas falsch zu machen,
- 44,4% wären nicht in der Lage, Erste Hilfe zu leisten,
- 43,9% würden die Erste Hilfe Ärzten und Sanitätern überlassen,
- 40% würden erst einmal abwarten, ob nicht jemand anderes hilft,

- 23,8% befürchten Ansteckungen oder andere Unannehmlichkeiten,
- 30% haben noch nie einen Kurs in Erster Hilfe absolviert.

Es scheint also in der Bevölkerung eine große Verunsicherung zu herrschen. Erkennbar sind auch Ängste vor eventueller Haftung, etwa wenn der Ersthelfer durch inadäquate oder falsche Maßnahmen das Opfer noch zusätzlich schädigt. Auf der anderen Seite ist den meisten Menschen aber bewusst, dass es eine allgemeine Hilfeleistungspflicht in Notfällen gibt. Diese allgemeine Bürgerpflicht ist juristisch gesehen eine sog. „Zufallspflicht“, die jeden zufällig treffen kann, der in eine entsprechende Situation gerät. Die allgemeine Nothilfepflicht ist dabei zu unterscheiden von der Pflicht zur Hilfeleistung durch professionelle oder speziell ausgebildete Helfer.

Juristisch geht es im Wesentlichen um 2 große Bereiche:

- Der *strafrechtliche Aspekt* betrachtet die Frage, welches Handeln oder Unterlassen der Gesetzgeber mit Strafverfolgung bedroht hat.
- *Zivilrechtlich* geht es darum, ob ein Helfer gegenüber einem Opfer schadenersatzpflichtig wird und ob der Helfer seinerseits Ansprüche u. a. auf Ersatz von Aufwendungen gegenüber dem Opfer oder anderen hat.

Gesetzliche Grundlagen im Strafrecht

§ 323c des deutschen Strafgesetzbuchs (StGB) lautet:

„Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl

dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtigen Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft“

Im schweizerischen StGB heißt es zur Unterlassung der Nothilfe in Artikel 128:

„Wer einem Menschen, den er verletzt hat, oder einem Menschen, der in unmittelbarer Lebensgefahr schwiebt, nicht hilft, obwohl es ihm den Umständen nach zugemutet werden könnte, wer andere davon abhält, Nothilfe zu leisten, oder sie dabei behindert, wird mit Gefängnis oder Buße bestraft.“

Ähnliche Bestimmungen wie in Deutschland und in der Schweiz finden sich auch im österreichischen StGB (§ 95), zusätzlich ist hier noch eine ausdrückliche Hilfeleistungspflicht für Beteiligte und Zeugen von Verkehrsunfällen angeführt.

Die Hilfeleistung in Notsituationen sollte eigentlich nach moralisch-ethischen Prinzipien eine soziale Selbstverständlichkeit sein, da aber offenbar viele Menschen nicht nach dieser Pflicht handeln, bedurfte es wohl der strafrechtlichen Sanktionierung. Unter juristischen Gesichtspunkten wird in jedem Fall, wie auch bei allen anderen Delikten, zu prüfen sein,

- ob der Tatbestand in objektiver und subjektiver Hinsicht überhaupt gegeben war,
- ob die Tat rechtswidrig war,
- ob das Verhalten schuldhaft war.

Objektive Voraussetzungen der Strafbarkeit

Die juristische Problematik ist für Spezialisten umfassend in den gängigen Kom-

mentaren zum Strafgesetzbuch dargestellt [1, 7]. Die nachfolgende zusammenfassende Übersicht behandelt nur die für unsere Fragestellung wesentlichen Aspekte.

Unabdingbare Voraussetzung für den Tatbestand der unterlassenen Hilfeleistung ist zunächst, dass überhaupt eine Notlage vorgelegen hat. Um einen *Unglücksfall* handelt es sich immer dann, wenn ein plötzliches und unerwartetes Ereignis eintritt, das die Gesundheit eines Menschen erheblich beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen droht. Diese Kriterien sind in der Regel bei Verkehrs-, Arbeits- und Freizeitunfällen mit Personenschäden erfüllt. Auch eine plötzlich eintretende innere Erkrankung wie ein Herzinfarkt oder eine schwere Herzrhythmusstörung, ein Krampfanfall, ein plötzlicher Bewusstseinsverlust etc. ist strafrechtlich gesehen ein Unglücksfall, ebenso wie eine plötzliche Verschlimmerung einer schon bestehenden Erkrankung, schließlich auch die drohende Komplikation im Rahmen einer Geburt, während die normal verlaufende Schwangerschaft zumindest juristisch im allgemeinen nicht als Unglücksfall angesehen wird.

Die Ursache für die Notsituation spielt dabei keine Rolle. Entscheidend ist die Perspektive aus der Situation des (potenziellen) Helfers auf der Basis der Informationen, die er zu jenem Zeitpunkt haben konnte. Der Jurist bezeichnet dies als „Ex-ante-Betrachtungsweise“. Liegt also beispielsweise inmitten einer viel begangenen Fußgängerzone ein Mann reglos am Boden, so ist bereits der erste Mensch, der dies feststellt, zur Nothilfe verpflichtet, selbst wenn sich später herausstellen sollte, dass die Person nur an einem ungewöhnlichen Ort ihren Mittagsschlaf gehalten hat. Sitzt der gleiche Mann wie andere auch in der Mittagssonne auf einer Parkbank und scheint mit geschlossenen Augen vor sich hin zu dösen, so ergibt sich für diese Alltagssituation keine Hilfeleistungspflicht, selbst wenn sich später herausstellen sollte, dass es sich nicht um einen natürlichen Schlafzustand, sondern um eine Bewusstlosigkeit infolge eines kardialen Ereignisses gehandelt hat.

Die nächste Voraussetzung für die Strafbarkeit ist, dass die Hilfe in jenem Moment *erforderlich* ist. Auch hier gilt wieder das „Ex-ante-Prinzip“, gegen das

leider auch bei Fachgutachten immer wieder verstoßen wird: Man darf vom Ersthelfer nur das verlangen, was für ihn in der spezifischen Situation erkennbar notwendig war, und nicht Maßnahmen, die sich nach umfangreichen Untersuchungen z. B. aufgrund eines Obduktionsbefunds retrospektiv als objektiv richtig und notwendig erwiesen haben.

► **Man darf vom Ersthelfer nur verlangen, was für ihn erkennbar notwendig war**

Nicht erforderlich ist die Hilfe zum Beispiel dann, wenn sie gar nicht mehr erfolgreich sein kann, das heißt wenn der Tod bereits sicher feststeht. Da eine sichere Todesfeststellung – abgesehen von extremer Mutilation des Körpers – für eine Durchschnittsperson in der Regel nicht möglich ist, muss der Laie im Zweifelsfall helfen. An der Erforderlichkeit kann es auch fehlen, wenn bereits von anderer Seite kompetent Hilfe geleistet wird. Auch kann das Opfer selbst auf Hilfe verzichten. Hierin kann für den Nicht-Helfer ein Rechtfertigungsgrund liegen, dies setzt aber voraus, dass die Person geschäfts- bzw. urteilsfähig ist, was wegen eines Ausnahmezustands in Notfallsituationen oft nicht der Fall sein dürfte.

Dabei ist aber auch auf die Beurteilungsmöglichkeit eines Durchschnittsmenschen abzustellen, keineswegs dürfen die Erkenntnismöglichkeiten eines geschulten Arztes oder Rettungssanitäters als Bewertungsmaßstab angelegt werden. Würde man hingegen einen voll geschäftsfähigen Menschen gegen seinen Willen in einen Rettungswagen bringen oder ihn gar mit dem Privatwagen in ein Krankenhaus transportieren, so könnte man sich der Nötigung und der Freiheitsberaubung schuldig machen. Eine derartige Anklage müsste man aber nicht fürchten, wenn man aufgrund von Umständen, die für einen Laien nicht primär durchschaubar waren, irrtümlich zu der Überzeugung gelangte, die betreffende Person sei aufgrund der aktuellen Situation nicht im Vollbesitz ihrer geistigen Kräfte und könne daher keinen klaren und vernünftigen eigenen Willen ausdrücken.

Das dritte entscheidende Kriterium für die Strafbarkeit ist, dass die Hilfeleistung *zumutbar* sein muss. Prinzipiell ist jeder-

mann verpflichtet, die ihm bestmögliche erforderliche Hilfe zu leisten. Die Zumutbarkeit richtet sich vor allem nach

- den individuellen aktuellen körperlichen und geistigen Fähigkeiten des Helfenden,
- seiner allgemeinen Lebenserfahrung,
- seiner speziellen Ausbildung in Erster Hilfe.

Daraus folgt, dass zum Beispiel von einem intensivmedizinisch tätigen Oberarzt, der zufällig an einem Unfallort vorbeikommt, viel umfassendere Maßnahmen erwartet werden als etwa von einem 70-jährigen Rentner, der gar keine Ausbildung in Erster Hilfe hat.

Erwartet wird auch, dass der Helfende gewisse *zumutbare Nachteile* in Kauf nimmt, wie beispielsweise verspätetes Eintreffen am Arbeitsplatz, Versäumen eines Termins, gewisse materielle Nachteile, ein geringes eigenes Verletzungsrisiko u. a. Nicht zumutbar ist jedoch ein erhebliches Risiko für Leib und Leben. Von einem Nichtschwimmer kann nicht erwartet werden, einen Ertrinkenden aus tiefem Wasser zu retten und bei unmittelbar drohender Explosions- oder Brandgefahr ist die Entfernung vom Gefahrenort erlaubt. Ein weiterer Rechtfertigungsgrund, nicht zu helfen, könnte die Verletzung anderer höherwertiger Pflichten darstellen, dies dürfte aber nur in Ausnahmefällen hinreichend zu begründen sein.

Die letzte juristische Voraussetzung für eine Verurteilung wegen unterlassener Hilfeleistung ist schließlich, dass nicht nur die vorstehend dargestellten objektiven Voraussetzungen vorliegen müssen, der Täter muss auch *vorsätzlich* handeln. Vorsatz bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der Nicht-Helfende in Kenntnis der Umstände die erforderliche und zumutbare Hilfe unterlässt.

Weitere mögliche Straftatbestände

Bei der unterlassenen Hilfeleistung handelt es sich um ein sog. echtes Unterlassungsdelikt. Was Helfer, aber insbesondere Nichthelfer noch mehr zu fürchten scheinen, ist die strafrechtliche Verfolgung wegen einer falschen Handlung, durch die ein Unfallopfer noch mehr geschädigt wird. Theoretisch denkbar sind

Körperverletzungsdelikte bis hin zur *Tötung*. Dass der Helfer dabei vorsätzlich handelt, das heißt absichtlich solche Maßnahmen einsetzt, die das Unfallopfer noch zusätzlich schädigen, dürfte eine seltene Ausnahme darstellen und wäre juristisch wie jedes andere Körperverletzungs- oder Tötungsdelikt zu behandeln.

Bei juristischen Laien stößt immer wieder auf Unverständnis, dass auch von Ärzten und ausgebildeten Medizinalpersonen durchgeführte Eingriffe juristisch grundsätzlich Körperverletzungen darstellen können, die nur deshalb nicht strafrechtlich verfolgt werden, weil eine Rechtsgrundlage für diese Handlungen vorliegt. Dies gilt grundsätzlich auch im Rahmen der Nothilfe. Folgende Rechtsgrundlagen sind dabei möglich:

- Das Opfer selbst ist noch in der Lage einzuwilligen. Die *Einwilligung* kann auch stillschweigend z. B. durch Gesten geschehen. Diese Form der Einwilligung setzt aber, soweit angesichts der Situation überhaupt noch Zeit dazu bleibt, eine gewisse Aufklärung über die wesentlichen Maßnahmen voraus, die erfolgen sollen.
- Kann das Opfer seinen Willen nicht mehr äußern und kann dieser in der gebotenen Eile auch nicht ermittelt werden, so gilt das *Prinzip der mutmaßlichen Einwilligung*. Der Ersthelfer wird dann in aller Regel davon ausgehen dürfen, dass jeder vernünftige Mensch möchte, dass mit allen möglichen und zulässigen Mitteln Schaden von ihm abgewendet wird.
- Schließlich gibt es noch das *Prinzip des recht fertigenden Notstands*, wonach der nicht rechtswidrig handelt, der widerstreitende Interessen abwägt, bei einer nicht anders abwendbaren Gefahr für Leib, Leben etc. dem Schutz des höheren Rechtsguts Vorrang gibt und andere, geringer zu wertende Schäden in Kauf nimmt.

Unter diesen Voraussetzungen ist also das Risiko für einen Laienhelfer, wegen eines vorsätzlichen Körperverletzungs- oder gar Tötungsdelikts strafrechtlich belangt zu werden, äußerst gering.

Neben der Vorsatztat wäre auch noch eine fahrlässige Begehungsweise denkbar. *Fahrlässigkeit* kann immer dann angenom-

men werden, wenn nicht die notwendige Sorgfalt angewandt wurde. Nicht strafbar ist der unvermeidbare Irrtum, wobei wiederum die Situation aus der augenblicklichen Sichtweise des Helfers und vor dem Hintergrund seiner Kenntnisse und Fähigkeiten zu beurteilen ist. Fahrlässigkeit käme allerdings dann in Betracht, wenn der Helfer eine Maßnahme durchführt, von der er aufgrund seiner Ausbildung wissen sollte, dass sie schädlich oder gar gefährlich sein kann, wie z. B. eine falsche Lagerung oder eine brüskie Umlagerung bei Verdacht auf eine Wirbelsäulenverletzung oder wenn er eine komplexe medizinische Handlung wie beispielsweise eine Intubation vornehmen würde, für die er nie ausgebildet wurde und die er auch nicht beherrscht. Gleichermaßen gilt nach überwiegender Auffassung auch für die Defibrillation durch Laien (automatisierte externe Defibrillatoren, AED; [3, 5]).

Zivilrechtliche Probleme der Laienhilfe

Es ist durchaus möglich, dass ein Opfer den Ersthelfer wegen Unterlassung der Hilfe oder, in der Praxis aber sehr viel seltener, wegen eines durch sein Eingreifen entstandenen Schadens zivilrechtlich im Sinne einer Haftung in Anspruch nehmen möchte. Während die Ansprüche bei Vorliegen der strafrechtlichen Voraussetzungen für die unterlassene Hilfeleistung wahrscheinlich leicht zu begründen wären, dürfte ein *Haftungsanspruch* für Schäden im Rahmen der Ersten Hilfe regelmäßig nur schwer durchzusetzen sein. Zu berücksichtigen sind hier die allgemeinen Grundlagen der zivilrechtlichen Haftung [4, 6].

In Notfällen handelt der Helfer in der Regel nach dem Prinzip der Geschäftsführung ohne Auftrag (§ 677 BGB), das analog zu bewerten ist wie die oben dargestellte mutmaßliche Einwilligung im Strafrecht.

— Ein zivilrechtlicher Anspruch gegen den Ersthelfer setzt im allgemeinen grobe Fahrlässigkeit voraus.

Diese ist nur gegeben, wenn die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt wird, wie z. B. durch Nicht-Abichern einer Unfallstelle, wobei aber wie-

Notfall Rettungsmed 2007 · 10:201–204
DOI 10.1007/s10049-007-0914-7
© Springer Medizin Verlag 2007

V. Dittmann

Laienhilfe in Notfallsituationen: Pflichten, Rechte und Haftungsrisiko

Zusammenfassung

Die Furcht vor straf- oder zivilrechtlichen Folgen ist ein wichtiger Grund, dass Laien in Notsituationen keine Erste Hilfe leisten. Jeder Bürger, der in Notfällen nicht im Rahmen seiner Möglichkeiten hilft, setzt sich jedoch direkt der Gefahr der Strafverfolgung wegen unterlassener Hilfeleistung aus. Welche Hilfe zumutbar ist, richtet sich immer nach den individuellen Gegebenheiten des Helfers, insbesondere nach seiner Erfahrung und seinem Ausbildungsstand. Ist das Opfer nicht einwilligungsfähig, so gilt grundsätzlich das Prinzip der mutmaßlichen Einwilligung beziehungsweise der Geschäftsführung ohne Auftrag. Eine straf- oder zivilrechtliche Haftung setzt in der Regel Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit voraus. Der Ersthelfer kann eigene Schäden gegenüber dem Opfer und der Unfallversicherung geltend machen.

Schlüsselwörter

Laienhilfe · Unterlassene Hilfeleistung · Haftung · Strafrecht · Zivilrecht

Layman help in emergency situations: Duties, rights and risk of liability

Abstract

Important reasons why laymen do not help in emergencies are fear of criminal procedure or civil law consequences due to wrong measures. Any citizen who does not help in emergencies according to his possibilities exposes himself to the danger of criminal prosecution because of failure to render assistance. Which help is reasonable depends on the individual conditions of the helper, particularly his experience and his level of training. If the victim is not able to give consent, the principle of presumed consent or agency without authority is valid. Criminal or civil law liability presupposes firm intention or gross negligence. The first helper can assert damages of his own to the victim and the accident insurance company.

Keywords

First aid by laymen · Failure to render assistance · Liability · Criminal law · Civil law

Fachnachricht

der die individuelle Situation des Helfers zu berücksichtigen ist. Grobe Fahrlässigkeit kann dann vorliegen, wenn schon ganz einfache, jedem Durchschnittsbürger einleuchtende Regeln verletzt werden. Außerdem müsste der Kläger, in diesem Fall das Opfer, noch nachweisen, welchen konkreten Schaden er erlitten hat, dass dieser kausal auf die Handlung des Ersthelfers zurückzuführen ist und nicht ohnehin eingetreten wäre.

Ansprüche des Ersthelfers

Kann auch der Ersthelfer Ansprüche bei eigenen Schäden im Rahmen der Hilfeleistung geltend machen?

Grundsätzlich kann er Ersatz eigener Aufwendungen wie z. B. Reinigungs- und Reparaturkosten bei Bekleidungsschäden fordern und zwar bei dem Opfer, dem er geholfen hat. Andererseits können Leistungsansprüche im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung entstehen, wenn der Helfer bei seinem Einsatz selbst körperliche Schäden erlitten hat. Auch Sachschäden können im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung ersetzt werden.

Fazit für die Praxis

Jeder Bürger ist bei Notfällen verpflichtet, im Rahmen seiner persönlichen Möglichkeiten Hilfe zu leisten. Zumutbar ist die Hilfeleistung dann, wenn dem Helfer dadurch keine wesentlichen Nachteile drohen. Das Risiko, wegen unterlassener Hilfeleistung belangt zu werden, ist viel größer als das Risiko, wegen eines infolge der Ersten Hilfe entstandenen Schadens straf- oder zivilrechtlich zur Rechenschaft gezogen zu werden.

Korrespondierender Autor

Prof. Dr. V. Dittmann

Institut für Rechtsmedizin, Universität Basel
Pestalozzistrasse 22, 4056 Basel, Schweiz
volker.dittmann@bs.ch

Interessenkonflikt. Es besteht kein Interessenkonflikt.

Literatur

1. Aebersold P (2003) Art. 128, Unterlassung der Nothilfe. In: Niggli MA, Wiprächtiger H (Hrsg) Basler Kommentar. Strafgesetzbuch II. S 155–167
2. Apotheken Umschau (2002) Unfall – und alle schon weg? Mai B: 31–37
3. Bundesärztekammer (2001) Empfehlungen der Bundesärztekammer zur Defibrillation mit automatisierten externen Defibrillatoren (AED) durch Laien. Dtsch Arztebl 98: A1211
4. Ehlers AFP, Broglie MG (2001) Arzthaftungsrecht. Beck, München
5. Hensel J (2002) Frühdefibrillation durch medizinische Laien. Dtsch Arztebl 99: A476–477
6. Palandt O, Bassenge P, Brudermüller G (2006) Bürgerliches Gesetzbuch, 66. Aufl. Beck, München
7. Tröndle H, Fischer T, Schwarz O (2006) Strafgesetzbuch und Nebengesetze, 54. Aufl. Beck, München

Molekulare Wirkungsweise eines Naturgifts entschlüsselt

Bisse und Stiche von Schlangen, Spinnen und Skorpionen sind oft tödlich. Dabei werden im Körper des Opfers Giftstoffe freigesetzt, die dann an Ionen-Kanäle in der Zellmembran binden.

Was genau dabei passiert, haben jetzt Wissenschaftler des Max-Planck-Instituts für biophysikalische Chemie in Göttingen zusammen mit Kollegen des Instituts für Neurale Signalverarbeitung am Zentrum für Molekulare Neurobiologie Hamburg (ZMH) und der Universität Marseille herausgefunden und in der Zeitschrift „Nature“ veröffentlicht. Mit einer Kombination aus magnetischer Resonanzspektroskopie (Festkörper-NMR) und speziellen Protein-Syntheseverfahren konnten sie zeigen, dass sich sowohl die Struktur des Kalium-Kanals selbst als auch des Toxins ändert, wenn diese sich zu einem Komplex verbinden. Diese Befunde könnten helfen, wirksamere Medikamente gegen Bluthochdruck und andere Krankheiten zu entwickeln, die mit Fehlfunktionen von Kalium-Kanälen zusammenhängen. Die Forschungsergebnisse sind auch für die Entwicklung neuer spezifischer Kaliumkanalantagonisten, unter anderem als Immun-suppressiva, von Interesse.

Originalpublikation:

Lange A, Giller K, Hornig S et al. (2006) Toxin-induced conformational changes in a potassium channel revealed by solid-state NMR. Nature 440: 959–962